

Stadt Tecklenburg

zuständiger FB: 10/Zentrale Dienste und Finanzen

Aktenzeichen: 200-957-02

Datum

14.04.2016

Sitzungsvorlage Nr. 028 / 2016

Anlage

- | | | |
|---|---------------|-------|
| <input checked="" type="checkbox"/> für den Haupt- und Finanzausschuss | am 26.04.2016 | TOP 6 |
| <input type="checkbox"/> für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss | am | TOP |
| <input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik | am | TOP |
| <input type="checkbox"/> für den Werkausschuss des Abwasserwerkes | am | TOP |
| <input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport | am | TOP |
| <input checked="" type="checkbox"/> für den Rat | am 10.05.2016 | TOP |

öffentliche Sitzung

Betreff:

IV. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Tecklenburg vom 31.05.2005

Finanzielle Auswirkungen:

keine haushaltsmäßige Berührung

Auswirkung s. Sachverhalt

Zuständiger Haushaltsplan:

Ergebnisplan

Finanzplan A (lfd. Verwaltungstätigkeit)

Finanzplan B (Investitionstätigkeit)

Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt)

Beschlussvorschlag:

Die IV. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Tecklenburg vom 31.12.2005 wird beschlossen.

Die anliegende Satzung bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.


Bürgermeister/in


FB-Leiter/in


Zust. Bearbeiter/in

Fortsetzung der Sitzungsvorlage Nr.028 /2016 an: HA 26.04.2016/Rat 10.05.2016
Sachdarstellung, Begründung:

Die 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes sieht vor, die Hundesteuer ab 2019 je Hund von 78,00 € auf 90,00 € zu erhöhen. Im Rahmen der 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, diese Maßnahme vorzuziehen und die Hundesteuersätze in zwei Schritten bis zum 01.01.2019 zu erhöhen.

Danach soll der Steuersatz bei Halten eines Hundes für die Jahre 2017/2018 von bisher 78,00 € auf 90,00 € und ab 2019 auf dann jährlich 96,00 € erhöht werden. Sofern 2 Hunde gehalten werden, ist eine Erhöhung des Steuersatzes für die Jahre 2017/2018 von bisher 91,00 € auf 103,00 € und ab 2019 auf 109,00 € je Hund vorgesehen. Bei 3 oder mehr gehaltenen Hunden soll der Steuersatz von bisher 105,00 € auf 117,00 € und ab 2019 auf 125,00 € je Hund angehoben werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind insgesamt 876 Hunde bei der Stadt Tecklenburg angemeldet.

Für gefährliche Hunde (Kampfhunde) wird ein erhöhter Steuersatz erhoben, und zwar der achtfache Satz des normalen Steuersatzes. Dieser Steuersatz wird dann für die Jahre 2017 und 2018 auf 720,00 € und ab 2019 auf 768,00 € erhöht. Bei zwei oder mehr gefährlichen Hunden beträgt der Steuersatz das zehnfache des normalen Steuersatzes. Die Hundesteuer wird dann für die Jahre 2017 und 2018 auf 900,00€ und ab 2019 auf 960,00 € angehoben. Zur Zeit wird im Stadtgebiet Tecklenburg 1 Kampfhund gehalten.

Die jährlichen Mehrerträge würden sich aufgrund der erhöhten Steuersätze für die Jahre 2017 und 2018 auf rd. 11.000,00 € und ab 2019 auf weitere Mehrerträge von rd. 5.500 € - ausgehend vom jetzigen Hundebestand - belaufen.

Die Erträge für das lfd. Jahr 2016 belaufen sich auf rd. 74.000,00 €

Es wird daher empfohlen, die anliegende IV. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Tecklenburg mit den entsprechenden Erhöhungen zum 01.01.2017 bzw. 01.01.2019 zu beschließen.

Hinweis:

Die im Jahre 2015 durchgeführte Hundebestandsaufnahme durch die Fa. Springer Kommunale Dienste hat erbracht, dass zusätzlich rd. 100 Hunde angemeldet worden sind. Hierdurch ergibt sich für das Jahr 2016 ein Mehrertrag von 7.800,00 € (100 x 78,00 €).

Die Kosten für die Durchführung der Maßnahme betragen 3.850,00 €.

Anlage zur Sitzungsvorlage Nr. 028/2016

IV. Änderungssatzung vom zur Hundesteuersatzung der Stadt Tecklenburg vom 31.05.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Tecklenburg in seiner Sitzung am 10.05.2016 folgende Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt vom 01.01.2017 bis 31.12.2018 jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
- | | |
|---|---------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 90,00 EUR; |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 103,00 EUR je Hund; |
| c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden | 117,00 EUR je Hund; |
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird | 720,00 EUR; |
| e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden | 900,00 EUR je Hund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

Die Steuer beträgt ab 01.01.2019 jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|---------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 96,00 EUR; |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 109,00 EUR je Hund; |
| c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden | 125,00 EUR je Hund; |
| e) ein gefährlicher Hund gehalten wird | 768,00 EUR; |
| e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden | 960,00 EUR je Hund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese IV. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Die übrigen Bestimmungen der Hundesteuersatzung der Stadt Tecklenburg vom 31.05.2005 bleiben unverändert.